

Doch bis in alle Ewigkeit? – Mangelnder politischer Wille für die Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen

Anlass: DSi-Analysen der Haushaltspläne 2024 der Bundesländer bringen den Umfang der Staatsleistungen an die katholische und evangelische Kirche auf den aktuellen Stand. Zudem haben wir alle Landesregierungen nach ihren jeweiligen Positionen zur eigentlich geplanten Ablösung der Staatsleistungen angefragt – und ernüchternde Antworten erhalten (vgl. Anhang).

DSi-Diagnose: Die Bundesländer zahlen an die beiden großen Kirchen im Jahr 2024 Staatsleistungen im Umfang von insgesamt rund 624 Mio. Euro. Damit sind die Staatsleistungen innerhalb von 10 Jahren um fast 30 Prozent gestiegen. Ein Extrapolieren der Dynamik des Aufwuchses der letzten Jahre lässt es denkbar erscheinen, dass 2050 die 1-Mrd.-Euro-Grenze überschritten wird.

Grund des Aufwuchses ist in erster Linie die tarifliche Entwicklung im öffentlichen Dienst. Wachsen also die Besoldungen bzw. Entgelte im öffentlichen Dienst, so wachsen auch die sogenannten Dotationen an die Geistlichkeit, die über die Staatsleistungen von den Bundesländern finanziert werden. Das hatten wir auch im vergangenen Jahr in einer Themensendung des Politikmagazins ARD-Kontraste hervorgehoben. Die Landeshaushalte und damit die Steuerzahler werden also Jahr für Jahr stärker belastet.

Umso erstaunlicher ist es, dass die Bundesländer beinahe einhellig mit Verweis auf eine drohende Überlastung ihrer Haushalte durch den fälligen Ablösebetrag, gegen eine Ablösung der Staatsleistungen sind oder sie zumindest als nicht vordringlich erachten. Dabei hatten wir im DSi-Rundschreiben 03/2022 argumentiert, wie eine Ablösung ohne eine Überlastung der Landeshaushalt zu bewerkstelligen wäre – entsprechender politischer Wille vorausgesetzt.

Es deutet also alles darauf hin, dass das von der Ampel-Koalition im Koalitionsvertrag beschlossene Vorhaben, ein Grundsatzgesetz zur Ablösung der Staatsleistungen auf den Weg zu bringen, zum Erliegen gekommen ist. Zwar wurde im Bundesinnenministerium eine Arbeitsgruppe dazu gegründet. Die Verhandlungen sind jedoch an zentralen Punkten, v. a. hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Ablösesumme, ergebnislos geblieben. Nach DSi-Informationen wird das Vorhaben zwar weiterhin zwischen den religionspolitischen Sprechern der Bundestagsfraktionen erörtert. Eine Umsetzung in dieser Legislaturperiode erscheint unter den gegebenen Bedingungen aber unwahrscheinlich.

DSi-Forderung: Das sind insgesamt schlechte Nachrichten für die Steuerzahler. Und es ist ein Armutszeugnis auch für die amtierende Regierung. Denn eines darf nicht vergessen werden: Die Ablösung der Staatsleistungen sind Verfassungsauftrag – und zwar seit mehr als 100 Jahren!

Dieser Verfassungsauftrag muss endlich erfüllt und die Ablösung vollzogen werden. Die Steuerzahler dürfen nicht länger für die Versäumnisse des Gesetzgebers belastet werden. Zudem liegt, wie unsere Projektion zeigt, die Überlastungsgefahr der Haushalte nicht in der Ablösung, sondern im ewigen Weiter-so.

Herausgeber und Ansprechpartner:

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.

Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin, Telefon: 030 - 25 93 96-32

E-Mail: kasseckert@steuerzahlerinstitut.de, Web: www.steuerzahler.de/dsi

Anhang: Positionen der Landesregierungen hinsichtlich der Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen

Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> „[...] sieht das Land [...] andere Aufgaben als politisch vordringlich an.“ „Wichtig ist, dass der Bund die Leistungsfähigkeit der Länder bei der Festlegung der Höhe berücksichtigt.“
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> „[...] verweisen wir auf den Koalitionsvertrag der Bayerischen Regierungskoalition für die Legislaturperiode 2023-2028.“ (Anm. d. Verf.: „Pläne für eine Ablösung der an die Kirchen gezahlten Staatsleistungen lehnen wir ab.“; S. 14 des KoA V) „Vertragliche Ablösungen und Anpassungen im Einvernehmen zwischen Staat und Kirchen sind unabhängig von einem Ablösungsgrundsatzgesetz des Bundes möglich. Dieser Weg wird in Bayern in Gestalt partieller Ablösungen und Vereinfachungen [...] bereits seit Jahren beschritten.“
Berlin	<ul style="list-style-type: none"> "Angesichts der finanziellen und gesellschaftlichen Dimension des Vorhabens [...] besteht im Länderkreis nach wie vor Einvernehmen, dass noch viele Fragen zu klären sind, bevor Gespräche über eine Verständigung aufgenommen werden können."
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none"> "Der verfassungsrechtliche Auftrag, die [...] Staatsleistungen abzulösen, bezieht sich auf die Beseitigung der historischen Rechtstitel [...]. Die im Evangelischen Kirchenvertrag Brandenburg und im Konkordat des Landes Brandenburg mit dem Heiligen Stuhl getroffenen Regelungen, wonach das Land anstelle früher geleisteter Zahlungen [...] einen jährlichen dynamisierten Gesamtzuschuss zahlt, ist aus unserer Sicht rechtskonform und zukunftsfähig. " "Ein 1924 erstellter Entwurf eines Ablösungsgrundsatzgesetzes [...] sah die Möglichkeit der Vereinbarung einer Dauerrente zur Ablösung der alten Rechtstitel ausdrücklich vor. Wenn die Koalitionsparteien auf Bundesebene ihr Vorhaben umsetzen [...] erwarten wir, dass diese im Entwurf von 1924 vorgesehene Möglichkeit den Ländern auch heute eingeräumt wird."
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> "Sollte es zu einer bundesgesetzlichen Regelung kommen, strebt Hessen eine faire Lösung für alle Beteiligten an. Bislang ist der Bund mit einem Prozess, der den notwendigen Rahmen festlegt, nicht vorangekommen."
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> "Wir sehen in der aktuellen Finanzlage keinen unmittelbaren Handlungsbedarf in dieser Frage."
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> "Alle 14 betroffenen Bundesländer sind sich einig, dass auf den aktuellen Vorhaben zur Ablösung der Staatsleistungen kein Segen liegt. Zum einen wäre eine Ablösung der jährlichen Beträge auch als Ratenzahlungen nicht finanzierbar. [...] Zum andern können die Länder keinerlei Interesse daran haben, das bewährt gute Verhältnis zu den Kirchen mit Finanzdiskussionen zu belasten."
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> "Angesichts der finanziellen und gesellschaftlichen Dimension des Vorhabens sowie anderweitiger akuter Herausforderungen besteht im Länderkreis nach wie vor Einvernehmen, dass noch viele Fragen zu klären sind, bevor Gespräche für eine Verständigung in den Blick genommen werden können."
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> "Die betroffenen Bundesländer waren sich im vergangenen Jahr einig, dass das Thema für sie keine Priorität hat und sie haben sich dafür ausgesprochen, dass die Bundesregierung dieses Projekt momentan nicht weiter forciert."
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> "Da der Bund die in Artikel 138 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 genannten Grundsätze (noch) nicht aufgestellt hat, ist ein Landesgesetz zur Ablösung der Staatsleistungen derzeit nicht möglich. "
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> "Der Weg der einvernehmlichen Ablösung der historischen Staatsleistungen wurde in Sachsen bereits in den 90er Jahren beschritten [...]. Die Ansprüche der Kirchen aus Staatsleistungen wurden auf eine neue schuldrechtliche Grundlage gestellt." „Der Freistaat Sachsen sieht die Ablösung der Ansprüche der Kirchen / Bistümer aus der historischen Staatsleistungsverpflichtung damit als erfüllt an.“
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> "Aktuell steht eine Ablösung von Staatsleistungen an die großen Kirchen [...] nicht auf der Tagesordnung."
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> "Von Seiten des Landes Schleswig-Holstein gibt es keine Überlegungen oder Verhandlungen zu dem weiteren Vorgehen diesbezüglich. Voraussetzung dafür wäre ein Grundsatzgesetz des Bundes, und das liegt nicht vor."
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> "Mit Blick auf die Bewältigung der wirtschaftlichen und finanziellen Folgen durch die Corona- und Energiekrise stehen Fragen der Ablösung der Staatsleistungen aktuell [...] nicht zuvorderst auf der Tagesordnung." „Alle Modelle in diese Richtung sind mit enormen Mehrausgaben auf Seiten der Länder verbunden. Das verfassungsrechtliche Ziel der Ablösung der Staatsleistungen kollidiert nicht zuletzt mit der Schuldenbremse im Grundgesetz."